

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1986/3/15 G140/85, G203/85, G204/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.1986

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §19 Abs5, §88

VfGG §62ff

Leitsatz

VerfGG 1953 §§62 - 65; Kostenersatz in Normenprüfungsverfahren, die auf Antrag eines anderen Gerichtes eingeleitet wurden

Spruch

Die Anträge auf Kostenersatz werden abgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Die Antragsteller haben gegen Bescheide von Landesarbeitsämtern, mit welchen der Zuspruch von Insolvenz-Ausfallgeld unter Hinweis auf §1 Abs3 Z4 IESG abgelehnt wurde, Beschwerde beim VfGH erhoben.

Aus Anlaß dieser Beschwerdeverfahren stellte der VfGH beim VfGH zuG140/85, G203/85 und G204/85 Anträge auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des §1 Abs3 Z4 IESG 1977 idF BGBl. 580/1980.

Mit Erk. VfSlg. 10623/1985 hob der VfGH diese Bestimmung auf.

Nunmehr stellen die Bf. der verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die an der öffentlichen mündlichen Verhandlung des VfGH vom 15. Oktober 1985 über die Gesetzesprüfung als Beteiligte teilgenommen hatten, den Antrag auf Ersatz der ihnen dabei entstandenen Aufwendungen.

2. Diesen Begehren kann nicht entsprochen werden.

Im Verfahren vor dem VfGH findet gemäß §27 VerfGG ein Kostenzuspruch nur statt, wenn er im VerfGG ausdrücklich vorgesehen ist. Ein Kostenersatz ist in Verfahren nach den §§62 bis 65 VerfGG (anders als in Verfahren über Individualanträge: §65a VerfGG) nicht vorgesehen.

Nach der Rechtsprechung des VfGH (VfSlg. 7380/1974, 8001/1977) gebührt bei Aufhebung der Norm zwar dem Bf. im Anlaßbeschwerdeverfahren beim VfGH der Ersatz für Kosten eines amtswegigen Normenprüfungsverfahrens, da sich die Normenprüfung als Maßnahme zweckentsprechender Rechtsverfolgung im Zuge des Verfahrens über die Beschwerde darstellt (§88 VerfGG iVm. §41 ZPO). Wenn aber - wie hier - ein anderes Gericht im Zuge eines Verfahrens einen Normenprüfungsantrag beim VfGH stellt, ist es Aufgabe des antragstellenden Gerichts, über allfällige Kostenersatzansprüche nach den für sein Verfahren geltenden Vorschriften zu erkennen (VfSlg. 7380/1974, 8572/1979, 8646/1979).

Sollten die Vorschriften der §§47 ff. VerwGG keinen Ersatz der Kosten von Normenprüfungsverfahren über Antrag des VfGH aus Anlaß bei ihm anhängiger Beschwerdeverfahren ermöglichen - was der VfGH nicht zu beurteilen hat -, so kann das an der geschilderten Rechtslage nichts ändern. Wie der VfGH bereits früher dargelegt hat (vgl. VfSlg. 9703/1983), gibt das VerfGG keine Handhabe, diesen allfälligen Umstand zu berücksichtigen.

Die Anträge auf Kostenersatz sind daher abzuweisen (§19 Abs5 VerfGG).

Schlagworte

VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:G140.1985

Dokumentnummer

JFT_10139685_85G00140_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at